

MOBILER DIENST SINNE (MDS)

Die Mitarbeiter des MDS betreuen hör- bzw. sehbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler in allen Schultypen (Landes- und Bundesschulen) an ihren Schulstandorten im Land Salzburg. Der MDS ist organisatorisch an die Josef Rehl Schule angeschlossen.

Schulleitung der Josef Rehl Schule:

Katharina Leikermoser: direktion@jrs-sinne.salzburg.at

Organisatorische Leitung des MDS:

Beate Kirnbauer: beate.kirnbauer@jrs-sinne.salzburg.at

Pädagogische Leitung HÖREN:

Beate Kirnbauer: beate.kirnbauer@jrs-sinne.salzburg.at

Pädagogische Leitung SEHEN:

Simone Lang-Wolfinger: simone.lang@jrs-sinne.salzburg.at

Mitarbeiter im Schuljahr 2023/24

Mobilteam HÖREN

ANGERER Mathilde	mathilde.angerer@aps.salzburg.at
BRACKE Felix	felix.bracke@jrs-sinne.salzburg.at
GLÜCK Barbara	barbara.glueck@jrs-sinne.salzburg.at
HOLZLEITNER Catrin	catrin.holzleitner@jrs-sinne.salzburg.at
KIRNBAUER Beate	beate.kirnbauer@jrs-sinne.salzburg.at
LAGGER Alexander	alexander.lagger@aps.salzburg.at
RAATS Martina	martina.raats@jrs-sinne.salzburg.at

Mobilteam SEHEN

HUTTEGGER Claudia	claudia.huttegger@jrs-sinne.salzburg.at
KAHR Helmut	helmut.kahr@jrs-sinne.salzburg.at
LANG WOLFINGER Simone	simone.lang@jrs-sinne.salzburg.at
LECHNER GESSL Monika	monika.lechner@jrs-sinne.salzburg.at
STADLMANN Katja	katja.stadlmann@jrs-sinne.salzburg.at

Sonderpädagogischen Förderbedarf – Sinne (Hören oder Sehen)

Das Ansuchen um einen SPF Sinne erfolgt durch die Erziehungsberechtigten über die Direktion der jeweiligen Schule. Voraussetzung für ein Ansuchen ist eine ICD-10 Diagnose, die die Behinderung bestätigt.

Wenn dem Antrag stattgegeben wird, erhält das Kind einen Sonderpädagogischen Förderbedarf für Hören oder Sehen. Damit verbunden ist eine Lehrplanerweiterung um den Lehrplanzusatz des gewünschten Förderbereichs und – nach Maßgabe der Ressourcen –

eine sonderpädagogische Förderung durch Lehrerinnen und Lehrer des Mobilen Dienstes Sinne. Diese Förderung kann in allen Schultypen (Pflichtschulen und Bundesschulen) sowohl in additiver wie auch in integrativer Form stattfinden.

Aufgabenbereiche des MDS

- Beratung (unregelmäßig, bedarfs- und ressourcenorientiert)
- Betreuung sinnesbeeinträchtigter Schülerinnen und Schüler (regelmäßig nach festgelegtem Stundenkontingent, nur mit SPF möglich, Grundlage ist der Lehrplanzusatz des bewilligten Förderbereichs Hören oder Sehen)
- Info-Vortrag bezüglich Hören/Sehen im Rahmen einer Schul- bzw. Klassenkonferenz
- Unterstützung und Beratung bei der Adaptierung von Lern- und Prüfungsmaterial
- Unterstützung und Beratung bei der Wahl von geeigneten Hilfsmitteln

Links

- Formular:
Ansuchen um einen SPF
<file:///C:/Users/JRS/Downloads/SPF-Feststellungsantrag.pdf>
- Formular:
Anforderung einer Beratung für Schüler/innen mit Sinnesbehinderungen
[Beratung Sinnes- und Körperbehinderungen - Bildungsdirektion Salzburg \(bildung-sbg.gv.at\)](http://bildung-sbg.gv.at/Beratung_Sinnes-und_Koerperbehinderungen)
Der Antrag *Anforderung einer Beratung für Schüler/innen mit Sinnesbehinderungen* durch den Mobilen Dienst ergeht unter Absprache mit der/dem zuständigen Diversitätsmanager/in an die Direktion der Josef Rehr Schule
direktion@jrs-sinne.salzburg.at
- Formular:
ANTRAG AUF ZUSÄTZLICHEN FÖRDERUNTERRICHT für körper- oder sinnesbehinderte Schüler/innen an Bundesschulen
Dieser Antrag ist ab April des jeweiligen Schuljahres online zu finden unter <https://helpdesk.bildung-sbg.gv.at/login>
 - Homepage der BD Salzburg
 - Anwendungen für Schulen
 - Terminkalender BTS
 - Dateiname: #93-Antrag auf zusätzlichen Förderunterricht

außerschulische Kontaktadressen - Land Salzburg

- Blinden- und Sehbehindertenverband Salzburg: <https://www.bsvs.at/>
- Gehörlosenverband Salzburg: <http://gehoerlose-salzburg.at/>

MOBILER DIENST - HÖREN

Der **Förderbereich Hören/Kommunikation** ist für Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die aufgrund einer angeborenen oder erworbenen, nicht nur vorübergehenden peripheren (einseitig, beidseitig) oder zentralen Hörschädigung insoweit persönlich beeinträchtigt sind, dass ihre Teilhabe am Unterricht und an sozialen Systemen der Schule erschwert ist. Dazu zählen Schülerinnen und Schüler mit

- Schalleitungsschwerhörigkeit
- Schallempfindungsschwerhörigkeit
- kombinierter Schwerhörigkeit
- Gehörlosigkeit
- Auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS)

Besonderheiten hörbeeinträchtigter Schülerinnen und Schüler

Je nach Grad der Hörstörung geht für schwerhörige Schüler ein Teil der auditiven Information einfach verloren. Für gehörlose Schüler gibt es keine auditive Information! Dementsprechend zeigen sich typische – behindertenspezifische – Probleme.

Hörbehinderte Kinder ...

- ... sprechen und schreiben oft dysgrammatisch, verursacht durch eine verzögerte Lautsprachentwicklung und durch eine Störung des Sprachverständnisses.
- ... haben oft einen eingeschränkten Wortschatz.
- ... können nicht nach Gehör schreiben, da nur Teile des Wortes oder des Satzes gehört werden. Beispiel: *.rage un. An.wor. .in. die ..eiler der .omuni.a.ion.*
- ... können Informationen nie beiläufig aufnehmen. Dadurch ist das Allgemeinwissen sehr stark eingeschränkt.
- ... sind auf das Mundbild des Vortragenden angewiesen. Das Mundbild bietet zusätzliche Informationen, die zum Verstehen von Sprache nützlich sein können. Das Mundbild der ähnlich klingenden Buchstaben M und N ist gänzlich anders und somit können diese zwei Laute MIT Mundbild leicht unterschieden werden. (morden – Norden, Amme – Anne, ...) Allerdings gibt es für die 26 Buchstaben unseres Alphabets nur 11 Mundbilder. (Die Mundbilder der Wörter „Gabel“ und „Kamel“ unterscheiden sich beispielsweise gar nicht.) Nicht Gehörtes muss also oft **erraten** werden.
- ... haben somit große Probleme beim Verstehen von Texten.
- ... haben somit große Probleme beim Verfassen von Texten.
- ... haben im Normalfall keine Rechtschreibprobleme, da sie orthographische Regeln genauso lernen können wie ihre normalhörenden Mitschüler.

Wichtigste Hinweise zur Optimierung des Unterrichts mit einem hörbeeinträchtigten Schüler

- Störlärm vermeiden. (Je leiser es in der Klasse ist, umso eher kann ein hg Schüler dem Unterricht folgen.)
- Unterrichtsinhalte verstärkt visualisieren.
- Blickkontakt zum Schüler halten.
- Wichtige Hinweise und Hausübungen aufschreiben.
- Thema der Stunde (bzw. Stundeninhalte) schriftlich bekanntgeben.
- Optimalen Sitzplatz finden. (vordere Reihe, Fensterplatz)
- Schalldämmung im Klassenzimmer einbauen.
- Apparative Hilfen (FM-Anlage, Soundfield-Anlage) verwenden.

Leistungsüberprüfung bei hörbeeinträchtigten Schülern

Generell haben hörbeeinträchtigte Schülerinnen und Schüler die geforderten und regulären Lernziele zu erfüllen. Es müssen jedoch individuelle Maßnahmen ergriffen werden, um Hör-Barrieren zu beseitigen und so die Möglichkeit zu geben, dem Lehrplan zu entsprechen.

Allgemeine Maßnahmen

Zeitliches Entgegenkommen

Zeitzuschläge (einstündige Schularbeiten: max. plus 25 min)

Personelle Unterstützung

Begleitung durch Hörbehindertenlehrer*in

Erläuterung der Angaben im Einzelgespräch

Kommunikationsassistenten (zB Gebärdensprachdolmetscher*in)

Räumliche Möglichkeiten nutzen

Wahl des Sitzplatzes

Prüfung in einem separaten Raum

Störlärm vermeiden

Medial-technische Hilfe

Visuelle Kommunikationshilfen

Erlaubnis zum Nachfragen, wenn das Hörverständnis das Problem ist

Schriftliche statt mündlicher Prüfung

Aufgabenstellung nicht vom Tonträger, sondern Vorlesen mit deutlicher Artikulation, um Lippenlesen zu ermöglichen

Spezielle Arbeitsmittel: Optimierte Arbeitsblätter, optische Hilfsmittel, sprachlich vereinfachte Aufgabenstellung, technische Hilfsmittel (FM-Anlage)

Fächerspezifische Maßnahmen

Deutsch, Sachunterricht, Naturwissenschaften...

Mehr Zeit zum Lesen von Texten

Lese- und Sachtexte sprachlich anpassen

Optische Strukturierungshilfen bei längeren Sätzen oder Texten

Mitlesen lassen, wenn der Text vorgelesen wird (auch bei Mitschülern)

Im Vorfeld geübte Satzstrukturen als Variationen verlangen

Geübte Diktate schreiben lassen

Bei der Leistungsbeurteilung kann folgendes berücksichtigt werden:

- Einfachere Satzstrukturen beim Verfassen von Texten
- Nachfragen zur Begriffsklärung
- Grammatikfehler
- Hörfehler bei Diktaten und Hörverstehaufgaben
- Fehler, die aufgrund des eingeschränkten Wortschatzes entstehen
- Der Schwerpunkt bei der Beurteilung verfasster Texte sollte im logischen und formal richtigen Aufbau liegen und bei der sinnvollen Darstellung von Inhalten. Grammatikfehler können geringer gewichtet werden.

Mathematik

Eindeutige Kennzeichnung der Fragestellung im Text

Aufgaben mit Bildern und Symbolen vereinfachen

Begriffserklärungen in der Prüfungssituation beeinflussen die Note nicht!

Automatisierte Rechenleistungen sind leistungsgleich zu hörenden Kindern zu bewerten!

Englisch

Vokabelüberprüfung schriftlich

Listening Comprehensions mit schriftlichem Text oder Bildern unterstützen oder gleichwertige Aufgabe anbieten, bei der Hören nicht wichtig ist.

Grammatik und Aussprachefehler, die durch die Hörbehinderung bedingt sind, müssen nicht bewertet werden.

Schriftliche Leistungen können in der Gesamtnote stärker gewichtet werden.

Gesetzlicher Hintergrund zur Leistungsbeurteilung

§18 SchUG Leistungsbeurteilung (Stand 09.04.2020)

(6) Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können (...), sind entsprechend der Forderungen des Lehrplans unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung (...) erreichbaren Stand des Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

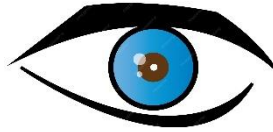
(8) Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in Musikerziehung, (...) sowie Bewegung und Sport sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen. (...)

465. Verordnung zur Prüfungsordnung vom 4. November 2020

Dem § 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Für Prüfungskandidatinnen und -kandidaten mit Hörbeeinträchtigung oder Gehörlosigkeit, die geeignet ist, das Prüfungsergebnis im Aufgabenbereich „Hörverstehen“ zu beeinflussen, kann die oder der Vorsitzende festlegen, dass dieser Aufgabenbereich entfällt, wenn Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der Reifeprüfung gemäß § 3 Abs. 4 nicht ausreichen, um eine barrierefreie Ablegung der Prüfung zu ermöglichen.“

MOBILER DIENST – SEHEN



Der **Förderbereich Sehen** ist für Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die aufgrund einer angeborenen oder erworbenen, nicht nur vorübergehenden Sehbeeinträchtigung oder einer zentralen Sehbeeinträchtigung (CVI) insoweit persönlich beeinträchtigt sind, dass ihre Teilhabe am Unterricht und an sozialen Systemen der Schule erschwert ist.

Begriffsklärung: Sehbehinderung - Blindheit - CVI

Sehbehinderung:

Wie in der oben angeführten Homepage erwähnt, gelten die Werte nach bestmöglicher Seh-Korrektur. Das heißt eine Sehbehinderung liegt laut Definition dann vor, wenn sie nicht korrigiert (Brille, Kontaktlinse) werden kann.

Zum Begriff der Sehbehinderung siehe: <https://www.besthelp.at/lexikon/sehbehinderung>

Blindheit:

Bei Blindheit unterscheidet man zwischen Vollblindheit und Blindheit mit Sehrest.

CVI:

CVI (= Cerebral Visual Impairment) ist eine zentrale Sehstörung. Die Erscheinungsbilder der durch CVI verursachten Beeinträchtigungen sind sehr vielfältig und unterschiedlich. Siehe dazu: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/cvi_kind.html

Auswirkungen einer Sehbehinderung auf den Unterricht

- In der Nähe verringert sich durch das nahe Herangehen ans Schriftgut die Fähigkeit zum „überfliegenden Lesen“. Daraus resultiert bei diversen Aufgabenstellungen (z.B.: Tabellen ausfüllen, Zuordnen, Lückentexte, Arbeiten mit dem Atlas, Arbeitssituation Tafel/Beamer - Heft) ein langsames Arbeitstempo und erhöhte Anstrengung.
- In der Ferne betrifft das die Sicht zur Tafel oder die Teilnahme am Klassengeschehen. (Beispiel: Bei Gruppenbildungen kommt es oft vor, dass ein sehgeschädigtes Kind verloren dasteht und übrigbleibt). Im Sport stellen sich Situationen, in denen sich das Gegenüber (Sportler oder Sportgerät) unvorhersehbar und schnell bewegt, generell als schwierig dar. (z.B.: Ballspiele, Schifahren, ...)

Wichtigste Hinweise zur Optimierung des Unterrichts mit einem sehbeeinträchtigten Schüler

- Beim Erstellen von Arbeitsblättern serifenlose Schriften (z.B.: Arial) verwenden.
- Schriftgrößen ab 12pt verwenden.
- Vergrößerte Darstellungen von Lerninhalten erleichtern das visuelle Erfassen.
- Die Verwendung von strukturgebenden Elementen (Unterstreichung, Hervorhebung, Rahmen) sind von Vorteil.
- Ordentlich gelöschte Tafeln unterstützen beim Ablesen. In Gegenständen, in denen mit unterschiedlichsten Zeichen gearbeitet wird (z.B.: Mathematik), bedeutet eine verschmutzte Tafel eine große Herausforderung für einen sehbeeinträchtigten Menschen. Auch die Wahl der Farbe ist bei manchen Sehbehinderungen zu berücksichtigen.
- Digitale Tafeln können mit einem Bildschirm verbunden sein, der sich am Arbeitsplatz des sehbeeinträchtigten Kindes/Jugendlichen befindet.

Unterstützende Technologien und Hilfsmittel

- PC/Notebook (Bordtools ermöglichen sehbehindertengerechte Anpassungen)
- Tafellesesystem
- Lesegeräte
- Schwenkarme für Bildschirme
- Lupen
- Schreibpulte
- spezielle Lineaturen
- spezielle Lineale

Auswirkungen einer hochgradigen Sehbehinderung bzw. Blindheit auf den Unterricht

Der Sehsinn spielt beim Lernen keine bzw. eine untergeordnete Rolle. Der Hörsinn (Mitverfolgen des verbalisierten Lerngeschehens) und Tastsinn (Brailleschrift-Erwerb) hingegen liefern die notwendigen Informationen.

Wichtigste Hinweise zur Optimierung des Unterrichts mit einem hochgradig sehbeeinträchtigten bzw. blinden Schüler

- Verbalisieren (Lerninhalte, Ereignisse im Klassenraum, ...)
- beständige Ordnungsstrukturen am Arbeitsplatz und im Klassenraum
- beständige Tagesstrukturen
- Achtung auf Hürden im Klassenraum (Schultaschen, offene Fenster, ...)

Unterstützende Technologien und Hilfsmittel

- Perkins Brailler
- PC/Notebook
- Scanner (mit Konvertierungsfunktion in ein" braillezeilentaugliches" Format)
- Braillezeile
- Screenreader (z.B.: JAWS, NVDA)
- Brailledrucker
- spezielle Lineale und Zeichenbretter (zum taktilen Arbeiten)
- taktile Atlanten
- ...

Auswirkungen einer CVI auf den Unterricht

Siehe dazu: https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/cvi_kind.html

Wichtig!

Unterstützende Technologien können eine Sehbehinderung oder Blindheit in keinem Fall wegkompensieren. Das Bewältigen des Schulalltages ist für betroffene Schülerinnen und Schüler **trotz zur Verfügung stehender Hilfsmittel immer mit hoher Anstrengung verbunden** und sie werden in den meisten Unterrichtssituationen das Arbeitstempo der Klasse nicht mithalten können.

Ein sicheres Anwenden der technischen Hilfsmittel ist Grundvoraussetzung zur Erlangung von Selbstständigkeit im Schul- und Arbeitsleben.

Leistungsüberprüfung bei sehbeeinträchtigten Schülern

Generell haben sehbeeinträchtigte Schüler den geforderten und regulären Lernzielen zu entsprechen. Es müssen jedoch – bei Bedarf – individuelle Maßnahmen getroffen werden.

mögliche Maßnahmen

Verwendung von adaptierten Prüfungsunterlagen

Zeitzugabe

- Zeitzuschläge (je nach Grad der Sehbeeinträchtigung)
- Pausen

Verringerung der Anzahl der Aufgaben

- speziell bei jüngeren Schülerinnen und Schülern: Anzahl von ähnlichen Aufgaben verringern, da die lange Konzentration bei einer Zeitverlängerung zu einer Überforderung führt

räumliche Möglichkeiten nutzen

- Wahl des Sitzplatzes
- Prüfung in einem separaten Raum

Einsatz von Hilfsmittel

- Verfassen der Arbeit am PC
- Verwendung von geeigneten Hilfsmitteln (Lesegerät, Kameras, Lupen...)
- Hörverständnisübungen: mehrmaliges Anhören und Stoppen der Aufnahme ist möglich

Gesetzlicher Hintergrund zur Leistungsbeurteilung

§18 SchUG Leistungsbeurteilung (Stand 09.04.2020)

(6) Schüler, die wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen können (...), sind entsprechend der Forderungen des Lehrplans unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung (...) erreichbaren Stand des

Unterrichtserfolges zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

(8) Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in Musikerziehung, (...) sowie Bewegung und Sport sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen. (...)

465. Verordnung zur Prüfungsordnung vom 4. November 2020

7. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) „Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister kann bei standardisierten Klausurprüfungen für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit, die geeignet ist, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, Aufgabenstellungen ohne Änderung des Anforderungsniveaus abändern oder tauschen oder diese mit zusätzlichen Informationen aufbereiten. Die oder der Vorsitzende kann festlegen, dass diese geänderten, getauschten bzw. mit zusätzlichen Informationen aufbereiteten Aufgabenstellungen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit Sehbeeinträchtigung oder Blindheit vorgelegt werden, wenn Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der Reife- und Diplomprüfung gemäß § 3 Abs. 4 nicht ausreichen, um eine barrierefreie Ablegung der Prüfung zu ermöglichen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.“

Wichtig!

Anmerkungen zum sogenannten „Nachteilsausgleich“:

Der Begriff des „Nachteilsausgleich“ kommt in den österreichischen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen nicht ausdrücklich als solcher vor.

Die Basis des „Nachteilsausgleichs“ liegt im Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz §5. (2) *„Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können...“*